

Satzung
der Gemeinde Esselbach über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 19.12.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Esselbach folgende

Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren:

1. Grabnutzungsgebühren
2. Bestattungsgebühren
3. Leichenhausbenutzungsgebühr
4. Sonstige Gebühren

§ 2
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer des Nutzungsrechtes,
- b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 3
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| a. für eine Familiengrabstätte | 500,00 Euro |
| b. für eine Einzelgrabstätte | 400,00 Euro |
| c. für eine Wiesengrabstätte | 300,00 Euro |
| c. für eine Urnengrabstätte | 200,00 Euro |

- (2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für jedes Verlängerungsjahr bei Familien- und Einzelgrabstätten 1/25 der Gebühr nach Absatz 1 erhoben, bei Urnengrabstätten und anonymen Urnengrabstätten 1/10 der Gebühr nach Absatz 1. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.

§ 4 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Grabherstellung (Aushebung, Schließen, Abfuhr von Steinen und Felsen) betragen

a. Grab

- Normaltiefe	525,00 €
- Tiefengrab	645,00 €
- Urnenerdgrab	120,00 €
- Urnenradgrab	60,00 €

b. Exhumierungen und Umbettungen

-Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a	360,00 €
- Umbettung eines Verstorbenen oder der sterblichen Überreste aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a	360,00 €
- Umbettung einer Urne aus einem Erdgrab zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a	45,00 €
-Umbettung einer Urne aus dem Urnenrad zusätzlich zu den Grabherstellungsgebühren nach Buchst. a	45,00 €

c. Sonderarbeiten

- Freiräumung eines Urnenerdgrabes nach Ablauf der Ruhezeit zuzüglich zu den Gebühren nach Buchst. a	70,00 €
- Freiräumung einer Urnennische im Urnenrad nach Ablauf der Ruhezeit zuzüglich zu den Gebühren nach Buchst. a	45,00 €

d. Zuschläge

- Erschwerniszuschlag Altfundamente	60,00 €
- Erschwerniszuschlag Sargübergröße	60,00 €

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses mit Reinigung beträgt 50,00 Euro.

§ 6
Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen beträgt 15,00 Euro.

§ 7
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 19.12.1979 außer Kraft.

Gemeinde Esselbach,
den 19.12.2014

(Siegel)

Richard Roos,
1. Bürgermeister

*

§ 4 dieser Satzung wurde mit Änderungssatzung vom 09.04.2015, bekannt gemacht im AMBI. Nr. 04/15 vom 10.04.2015, geändert.

*** § 4 dieser Satzung wurde mit der 2. Änderungssatzung vom 07.10.2015, bekannt gemacht im AMBI. Nr. 10/15 vom 09.10.2015, geändert**